



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 18 vom 02.09.2016

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Planfeststellung für die Errichtung und Betrieb der Gasleitung (Loopleitung) Schwandorf – Forchheim: Open Grid Europe GmbH	152
Vollzug des KommZG; Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Saal (Verbandssatzung)	153
Wasserrecht; Einleiten von Rückspülwasser aus der Ultrafiltrationsanlage in den Trockengraben ,Gem.Kelheim durch die Stadtwerke Kelheim	156
Wasserrecht; Zutagefördern von Grundwasser aus 2 bestehenden Brunnen, Gemarkung Schwaig	156
Wasserrecht; Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit Erstellung eines Rückhaltereaumes in Form einer Renaturierung „Am Moosanger“	157
Bayer. Bauordnung; Neubau eines Mastschweinestalles mit Ferkelzuchtstall, Kirmaier, Siegenburg, Tollbach	158
Wasserrecht; Antrag der Limes-Therme, Eigenbetrieb des Zweckverbandes Bad Gögging	159
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Landshut	161
Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches der Sparkasse Kelheim	162



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft mit Anschrift	Ort, Datum
Landratsamt Kelheim	25.08.2016

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung für das Bauvorhaben

Bezeichnung
Errichtung und Betrieb der Gasleitung (Loopleitung) Schwandorf- Forchheim: Open Grid Europe GmbH
Gemeinde(n)
<u>Oberpfalz</u> Markt Essing, Markt Altmannstein, Markt Pförring, Markt Painten, Stadt Riedenburg, Stadt Kelheim, Stadt Neustadt a. d. Donau, Lkr. Kelheim (gemeindefreies Gebiet)
<u>Niederbayern / Oberbayern</u> Markt Altmannstein, Markt Pförring, Markt Painten, Stadt Riedenburg, Stadt Kelheim, Stadt Neustadt a. d. Donau, Lkr. Kelheim (gemeindefreies Gebiet)

Planfeststellung nach § 43 EnWG in Verbindung mit Art. 73 BayVwVfG

Der Planfeststellungsbeschluss für das o.a. Bauvorhaben

der	Datum und Geschäftszeichen des Beschlusses
Regierung der Oberpfalz	19.08.2016 Az.: 21.1-3321.0-2-28

samt Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft)	
Landratsamt Kelheim Kommunalaufsicht, Altbau, 2. Stock, Zi.-Nr. 228 Schloßweg 3 93309 Kelheim	
In der Zeit (von – bis)	Während der Dienststunden (von – bis)
05.09.2016 - 19 09.2016	Mo.- Fr. 8:00 – 12:00 Uhr Di. u. Do. 14:00 – 16:00 Uhr

Darüber hinaus kann der Beschluss auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).



Unterschrift
Sixt
Verw.-Amtmann

Vollzug des KommZG

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Saal (Verbandssatzung)

Genehmigung und Veröffentlichung

das Landratsamt Kelheim erteilt die rechtsaufsichtliche Genehmigung (Art. 110 Satz 1, Art. 117 Abs. 1 GO) für die in der Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Saal a.d.Donau vom 21.07.2016 einstimmig beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung).

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Saal a.d.Donau (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 202 und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Saal a.d.Donau.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau geführt.

§ 3

Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 437,78 €. Der Stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 137,45 €. Die Aufwandsentschädigungen erhöhen sich zeitgleich und im gleichen

Maße wie sich die Grundgehälter der Besoldungsgruppe A ändern. Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert gilt für die Anpassung die Besoldungsgruppe A 14. Zudem erhalten der Schulverbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter eine jährliche Jahressonderzahlung in Höhe von 65 v.H., berechnet aus der im Jahresdurchschnitt gezahlten monatlichen Aufwandsentschädigung.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeiten Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 30 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 10 Euro;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 10 Euro gewährt; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4

Finanzbedarf bis Ende 2016

(1) Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht.

(2) Die Schulverbandsumlage ist in zwei Teilbeträgen zu entrichten.

(3) Die Teilbeträge sind am 01. April und 01. Oktober des Haushaltsjahres fällig.

(4) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der ersten Rate noch nicht erlassen sein, ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten.

(5) Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern in analoger Anwendung der Abgabenordnung Säumniszuschläge zu zahlen.

§ 4a

Finanzbedarf ab 2017

(1) Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht.

- (2) Die Schulverbandsumlage ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.
- (3) Die Teilbeträge sind jeweils zum Ersten eines Kalendermonats des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.
- (4) Sollte die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen sein, ist zu jedem Ersten eines Kalendermonats an dem die Haushaltssatzung des jeweiligen Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten. Nach Erlass der Haushaltssatzung hat für zurückliegende Monate eine entsprechende Nachzahlung bzw. Erstattung zu erfolgen.
- (5) Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern in analoger Anwendung der Abgabenordnung Säumniszuschläge zu zahlen.

§ 5

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Mitglied.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Dies gilt nicht für § 4a.
- (2) § 4a tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 außer Kraft.
- (3) Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 16.07.2002 in der Fassung vom 01.01.2013 tritt rückwirkend mit Ablauf des 30.04.2014 außer Kraft.

Saal a.d.Donau, den 31.08.2016
Schulverband Mittelschule Saal a. d. Donau

Christian Nerb
Schulverbandsvorsitzender

Nr. V 2-642-R-Ke 130

Wasserrecht;

Einleiten von Rückspülwasser aus der Ultrafiltrationsanlage (Brunnen VII) in den Trockengraben auf dem Grundstück Flurnummer 1876, Gemarkung Kelheim durch die Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 18.08.2016, Nr. V 2-642-R-Ke 130, den Stadtwerken Kelheim GmbH & Co. KG die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Rückspülwasser aus der Ultrafiltrationsanlage (Brunnen VII) in den Trockengraben auf dem Grundstück Flurnummer 1876, Gemarkung Kelheim, erteilt. Eine Ausfertigung des Bescheides und die dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom **13.09.2016 bis 27.09.2016** bei der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gehobene Erlaubnis mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt.

Kelheim, 18.08.2016

Landratsamt

Dettenhofer

Oberregierungsrätin

Nr. V 2-642-R-N 178

Wasserrecht ;

Zutagefördern von Grundwasser aus 2 bestehenden Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1106 Gemarkung Schwaig

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 14.11.2011 wurde der Audi AG eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen von 100.000 m³/a Grundwasser aus den beiden bestehenden Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1106, Gemarkung Schwaig, erteilt. Die Audi AG beantragt mit Schreiben vom 19.05.2016 die Erhöhung der Jahresentnahmemenge aus den beiden Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1106, Gemarkung Schwaig, von insgesamt 100.000 m³ auf insgesamt 120.000 m³. Das entnommene Grundwasser dient der Bewässerung der einzelnen Abschnitte des Prüfgeländes, d.h. der Teststrecken.

Nach §§ 3a bis 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten

sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer EG 07), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-4414, eingeholt werden.

Kelheim, 19.08.2016

Landratsamt:

Dettenhofer

Oberregierungsrätin

Nr. V 2-647-EL 14

Wasserrecht ;

**Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit Erstellung eines Rückhalte-
raumes in Form einer Renaturierung vom geplanten HRB bis in die Ortschaft,
zur Dorfstraße „Am Moosanger“;**

**hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Elsendorf beantragt für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Volumen von ca. 21.300 m³ auf den Grundstücken Fl.Nrn. 856, 857, 857/1, 858, 1005, 1023,1024, jeweils Mitterstetten und für die Renaturierung des Elsendorfer Baches mit Ausbau des Rückhalterauges vom geplanten HRB (an der St 2142) bis in die Ortschaft, zur Dorfstraße „Am Moosanger“, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1005, 1004, 1003, 1002, 1001, 1000, 996, 995, 995/1, 993, 992/1, 991, jeweils Gemarkung Mitterstetten, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Der Zweck des Vorhabens ist der Schutz der Ortschaften Margarethenthann, Horneck, Mitterstetten und Elsendorf vor dem Hochwasser des Elsendorfer Baches. Außerdem tragen die Erstellung des Rückhaltebeckens und die Anlage von Uferstreifen infolge der Minderung der Nährstoffeinträge und Abschwemmungen, zur Verbesserung der Gewässergüte bei.

Nach §§ 3a bis 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht

(Zimmer EG 07), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-4414, eingeholt werden.

Kelheim, 09.08.2016
Landratsamt:

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung des Landratsamts Kelheim vom 22.08.2016

Aktenzeichen: IV 1-602-B-2015-655

Bayerische Bauordnung (BayBO);

Neubau eines Mastschweinestalles mit Ferkelaufzuchtstall, Getreidelager, Beton-Ganzkornsilo und Güllegrube mit Betondecke auf der Flur-Nr(n) 442, der Gemarkung Tollbach, Gemeinde Siegenburg durch Herrn Josef Kirmaier; Hier Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Antragsteller, Josef Kirmaier, plant auf dem Grundstück mit der Flurnummer 442 der Gemarkung Tollbach den Neubau eines Mastschweinestalles mit Ferkelaufzuchtstall, Getreidelager, Beton-Ganzkornsilo und Güllegrube mit Betondecke. Der Antragsgegenstand bezieht sich auf 1184 Mastschweine und 600 Aufzuchtferkel. Der Antragsteller betreibt auf der Flurnummer 425 der Gemarkung Tollbach bereits einen Zuchtschweinestall, dessen Gesamtbestand auf 200 Zuchtsauen und 430 Ferkel in der Baugenehmigung festgeschrieben ist.

Die baurechtliche Genehmigungsbedürftigkeit des beantragten Vorhabens ergibt sich aus Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 BayBO.

Gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 2 BayBO i. V. m. § 3 b Abs. 2 Satz 2 analog, § 3 c Satz 2 UVPG sowie Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG ist auch bei einer nachträglichen Kumulation von Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Bei einem Vorhaben, für welches eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben trotz der geringen Größe oder Leistung nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Ziffern 2.3 der Anlage 2 zum UVPG sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, welche nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt ge-

macht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kelheim, 22.08.2016
Landratsamt Kelheim, Bauamt

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

Wasserrecht;

Antrag der Limes-Therme, Eigenbetrieb des Zweckverbands Bad Gögging, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser auf Fl.Nr. 612 der Gemarkung Bad Gögging und zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes

Bekanntmachung

I.

Wasserrechtliche Bewilligung

Der Zweckverband Bad Gögging hat unter Beifügung von Planunterlagen eine wasserrechtliche Bewilligung für die Schwefelwasserförderung aus dem Brunnen „Andreasquelle“ beantragt. Die Bewilligung vom 01.12.1977 ist bis 31.12.2017 befristet.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Der Schwefelwasserbrunnen liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 612 der Gemarkung Bad Gögging. Die beantragte Gewässerbenutzung dient Kur- und Heilzwecken.

Beantragt wird die Bewilligung für folgende Entnahmen aus der „Andreasquelle“:

Momentane maximale Entnahme: 0,37 l/s,
Maximale Jahresentnahme 12.000 m³

Rechtliche Würdigung

Die beantragte Grundwasserförderung stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Die Gewässerbenutzung bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Im vorliegenden Fall wurde eine Bewilligung nach § 10 in Verbindung mit § 14 WHG beantragt.

Über die Bewilligung wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim örtlich und sachlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG- i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).

II.

Heilquellenschutzgebietsverordnung

Zum Schutz der Schwefelquelle hat der Zweckverband Bad Gögging die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes beantragt und hierfür einen **neuen Schutzgebietsvorschlag (Stand 15.02.2016)** vorgelegt. Nach dem vorliegenden Entwurf umfasst das Heilquellenschutzgebiet den Fassungsbereich (Zone I), eine engere Schutzzone (Zone II) und eine weitere Schutzzone (Zone III).

Zweck und Art des Vorhabens

Das Heilquellenschutzgebiet soll nach den vorgelegten Planunterlagen aus einer Zone I (Fassungsbereich), einer Zone II (engere Schutzzone) und den Zonen III und (weitere Schutzzone) bestehen.

Das geplante Schutzgebiet umfasst Teilbereiche der Ortschaft Bad Gögging (nördliche Kaiser-Augustus-Straße, Teilbereiche Brunnenforum, Teilbereiche Stockerfeld und Hoppach) und betrifft folgende Grundstücke bzw. Teile dieser Grundstücke:

Fassungsbereich (Zone W I)

Fl.Nr. 612T, Gemarkung Bad Gögging

Engere Schutzzone (Zone W II)

599, 612T, 613T, Gemarkung Bad Gögging

Weitere Schutzzone (Zone W III)

587, 598, 600, 601, 602, 603, 608, 609, 610, 611, 614, 615, 768, 769T, 587/1, 597/1, 597/14, 597/15, 597/16, 597/17, 597/18, 597/19T, 597/24, 597/25, 597/26, 597/27, 597/32, 597/34, 597/35, 597/37, 597T, 599T, 612T, 613T, 617T, 768/1, Gemarkung Bad Gögging.

Von denen mit „T“ bezeichneten Grundstücken liegen nur Teilbereiche im Schutzgebiet.

Rechtliche Würdigung

Zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen kann durch Rechtsverordnung ein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt werden (§ 53 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in Verbindung mit §§ 51 Abs. 2 und 52 WHG). Sachlich und örtlich zuständig für den Erlass der Rechtsverordnung ist das Landratsamt Kelheim (§ 53 Abs. 4 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG -; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG -).

III.

Verfahren

Gemäß Art. 69 und 73 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG werden die Vorhaben bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Bewilligungsantrages ergeben sowie die Unterlagen zum geplanten Heilquellenschutzgebiet, insbesondere der Entwurf der Schutzgebietsverordnung und der Lagepläne, aus denen sich die genauen Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Zonen ergeben, in der Zeit vom 20.09.2016 bis 19.10.2016
 - a) beim Landratsamt Kelheim, Dienstgebäude Hemauer Straße 48a, 93309 Kelheim, Zimmer EG 06
 - b) bei der Stadt Neustadt, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen.

Die Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich online auf www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie „Landratsamt und Bürgerservice“ und der Rubrik „Aktuelles“ bereitgestellt. Zugehörige **Antragsunterlagen/Planunterlagen** sowie der Verordnungsentwurf können innerhalb o. g. Auslegungsfrist dort eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 02.11.2016 (Einwendungsfrist), beim Landratsamt Kelheim, Schloßweg 3, 93309 Kelheim (Hausanschrift) oder bei der Stadt Neustadt, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau, schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen gegen die Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist Stellung-

nahmen zu den Vorhaben abgeben.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form genügt der Schriftform nicht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen o. g. Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, 19.08.2016
Landratsamt Kelheim

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

Sonstige Mitteilungen

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420028261

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 17.05.2016 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 22.08.2016

Sparkasse Landshut
Bruckner Muggenthaler

Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch

Nr. 3642501476
lautend auf Stahn Maria

ist verlorengegangen.

Die Kreissparkasse Kelheim erläßt gem. Art. 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot. Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung ab, bei der Kreissparkasse Kelheim anzumelden. Werden an der Urkunde während dieser Frist keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches.

Kreissparkasse Kelheim